LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN **Drucksache 14/5319**
14. Wahlperiode

29.10.2007

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1909
des Abgeordneten Reiner Priggen Grüne
Drucksache 14/5107

Fortsetzung des ideologischen Kreuzzuges gegen die Windkraft:
Landesregierung bekämpft selbst Kleinwindkraftanlagen mit Bürokratie

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1909 vom 18. September 2007:

Kleinwindkraftanlagen, z. B. mit einer elektrischen Leistung von bis zu 1 kW und einem Rotordurchmesser bis zu 2 Meter können – ähnlich wie kleine Fotovoltaikanlagen – einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des Strombedarfs von Privathaushalten leisten. Die Anlagen werden inzwischen in Serie produziert und sind nahezu geräuschlos. Kleinwindkraftanlagen sind, wie viele andere Maßnahmen auch, ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz. Deshalb sollte es eigentlich selbstverständlich sein, dass jede Regierung solche Privatinitiativen von engagierten Menschen für den Klimaschutz nach Kräften unterstützt, zumindest aber nicht behindert.

Während in den meisten Bundesländern – so auch in Baden-Württemberg und Bayern – Kleinwindkraftanlagen bis 10 Meter Höhe genau so wie Antennen, Fahnenmasten u. ä. ohne Baugenehmigung unbürokratisch errichtet werden können, fährt die NRW-Landesregierung schweres, bürokratisches Geschütz auf: In einem Schreiben des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 06.07.07 an den Kreis Lippe heißt es: *,,Kleinwindkraftanlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB und des § 2 BauO NRW. Sie sind nicht genehmigungsfrei nach § 65 oder 66 BauO NRW. Nach § 63 Abs. 1 BauO NRW ist daher für Windkraftanlagen bis 50 m Gesamthöhe, die entweder eben oder auf einem Gebäude errichtet werden sollen, ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen(vgl. WKA-Erlass vom 21.10.2005, Nr.4 .2).“*

Diese Anweisung des MBV an die zuständigen Bauämter im Land bedeutet konkret, dass der ideologisch motivierte Kreuzzug der Landesregierung gegen die Windkraft (Bauminister

Datum des Originals: 23.10.2007/Ausgegeben: 31.10.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Wittke: „Das ist das Erste, was wir kaputt machen werden.“) auch für Anlagen gilt, die nicht einmal die Dimension eines Fahnenmastes haben.

In der Praxis führt dies dazu, dass den Antragstellern für die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen von den Bauämtern ein im Verhältnis zum Vorhaben völlig überzogenes Genehmigungsprocedere abverlangt wird. So fordert der Kreis Lippe zur Erteilung der Baugenehmigung für ein Kleinwindrad von 6 Metern Höhe und 1 Meter Rotordurchmesser folgende Unterlagen - selbstverständlich in dreifacher Ausfertigung:

- *Bauantragsvordruck*
- *Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck*
- *Erläuterungsbericht zum Vorhaben mit Angaben zu den technischen Daten*
- *Angaben zu den Herstellungskosten*
- *Berechnung der Abstandsflächen gem. § 6 BauO NRW einschl. Darstellung im Lageplan*
- *Grundkarte*
- *Flurkarte - nicht älter als 6 Monate*
- *Lageplan Maßstab1 : 500 gem. BauPrüfVO*
- *Bauzeichnungen M. 1 : 100 gem. BauPrüfVO bestehend aus*
  - *Grundrissen*
  - *Ansichten mit vorhandenen und geplanten Geländehöhen und Angaben zur Gesamthöhe der Anlage über vorhandenem Gelände*
- *Statik, evtl. Typenstatik; bei Installation auf Gebäude Nachweis, dass die vorhandene Konstruktion für die Mehrbelastung geeignet ist.*

Zur Beurteilung eventuell zusätzlich benötigte Unterlagen (z. B. Angaben zum Schallschutz) werden im Baugenehmigungsverfahren nachgefordert.

Die Kosten für die Beschaffung dieser Unterlagen plus Gebühren für die Erteilung der Baugenehmigung können leicht den Wert des Kleinwindrades übersteigen.

Aber selbst wenn alle bürokratischen Auflagen bei der Antragstellung erfüllt werden, ist die Erteilung einer Baugenehmigung keineswegs sicher. So geschehen in Niederkassel, wo das zuständige Bauamt die Errichtung eines Kleinwindrades mit 6 Meter Masthöhe und 1,10 Meter Rotordurchmesser mit der lapidaren Begründung abgelehnt hat, ein solches Windrad sei „ortsuntypisch“ und deshalb nicht genehmigungsfähig. Sämtliche Nachbarn hatten keine Einwände gegen die Errichtung des Windrades.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Warum bewertet die Landesregierung Kleinwindkraftanlagen bis 10 Meter Höhe baurechtlich anders als Fahnenmasten, Antennen, Satellitenschüsseln etc. mit gleicher Höhe?

2. Warum ist in anderen Bundesländern (z. B. Bayern, Baden-Württemberg) die Genehmigung von Kleinwindkraftanlagen bis 10 Meter Höhe genehmigungsfrei, in NRW aber nicht?

3. Wie bringt die Landesregierung ihre Genehmigungspraxis für Kleinwindkraftanlagen mit ihrem Vorsatz zum Bürokratieabbau in Einklang?

4. Warum verhindert die Landesregierung privates Engagement für den Klimaschutz?

5. Warum wird eine Kleinwindkraftanlage in einem Wohngebiet als „ortsuntypisch“ eingestuft?

Antwort des Ministers für Bauen und Verkehr vom 23. Oktober 2007 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie:

Zur Frage 1

Es gibt verschiedene Arten von Kleinwindkraftanlagen, die sich in Technik (horizontale/vertikale Anordnung von 1 oder 2 Rotoren) und Optik (mit und ohne Verkleidung der Rotoren) sowie Größen und Abmessungen und damit auch in ihren Auswirkungen unterscheiden. Von sich bewegenden technischen Anlagen gehen, anders als von den genannten Anlagen (Fahnenmasten, Antennen, Satellitenschüsseln etc.), nach der Rechtsprechung des OVG Münster insbesondere auf Wohngebäude in der näheren Umgebung belastende Wirkungen aus. Diese Belange lassen sich nur im Einzelfall beurteilen.

Zu den Fragen 2 und 3

Kleinwindkraftanlagen sind in Nordrhein-Westfalen – auch bei geringer Höhe – nicht genehmigungsfrei i.S.v. § 65 Abs. 1 Nr. 9a BauO NRW (vgl. Nr. 4.2 des Windkraftanlagenerlasses v. 21.10.2005, abrufbar auf der Internetseite des Ministeriums für Bauen und Verkehr: www.mbv.nrw.de/Bau/Bauverwaltung/Bauplanungsrecht/Einzelvorhaben). Dies entspricht der von der Bauministerkonferenz beschlossenen Musterbauordnung und den Regelungen in den Bauordnungen der meisten Länder.

Eine Freistellung vom Genehmigungsverfahren stellt keine Freistellung vom materiellen Recht dar. Je nach Bauart können Kleinwindkraftanlagen durch Rotor-Bewegung, Lärmemissionen und Schattenwurf nicht unerhebliche Nachbarbeeinträchtigungen verursachen. Eine Baugenehmigung gibt dem Bauherrn Rechtssicherheit, dass sein Vorhaben dem materiellen Baurecht entspricht.

Grundsätzlich ist auch für Kleinwindkraftanlagen ein Standsicherheitsnachweis nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in Verbindung mit der DIN EN 61400-2 zu führen. Die DIN EN 61400-2 stellt dabei die Sicherheitsanforderungen an die Maschine der Kleinwindkraftanlagen und die Richtlinie gilt für den Standsicherheitsnachweis des Turmes und der Gründung. Die Einhaltung dieser Anforderungen kann durch die TÜV Nord Cert GmbH, Langemarckstraße 20, 45141 Essen, geprüft und bestätigt werden. Auch die Technischen Baubestimmungen sind in den Fachgremien der Bauministerkonferenz abgestimmt und in den anderen Ländern zu beachten.

Zur Frage 4

Die Landesregierung begrüßt privates Engagement für den Klimaschutz. Bei der Errichtung von Kleinwindkraftanlagen müssen jedoch die Genehmigungsvoraussetzungen jeweils erfüllt sein. Zusätzlich begrüßt die Landesregierung auch den Ersatz mehrerer älterer Großanlagen in einem Windpark durch moderne und effektivere Großanlagen (sog. Repowering).

Zur Frage 5

Kleinwindkraftanlagen als untergeordnete Nebenanlagen sind grundsätzlich gemäß § 14 BauNVO in allen Baugebieten zulässig, solange sie dem primären Nutzungszweck von Grundstücken dienen, wenn sie also überwiegend für das jeweilige Grundstück selbst Energie erzeugen (funktionale Zuordnung). Die Rechtsprechung verlangt insoweit, dass die Nebenanlage in Bezug auf ihr Erscheinungsbild und ihre Abmessungen der Hauptanlage nicht gleichwertig ist oder diese gar optisch verdrängt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss von der Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall beurteilt werden.